

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stella Nova Entertainment

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stella Nova Entertainment GbR zeigt im Rahmen einer Wissenschaftsshow physikalische Experimente. Gesellschafter der Stella Nova Entertainment GbR sind Herr Christian Enss und Frau Angela Halfar (im folgenden „**Künstler**“ genannt). Die Wissenschaftsshow findet in der Regel im Rahmen von Veranstaltungen statt, die von Dritten (im folgenden „**Veranstalter**“ genannt) organisiert und ausgerichtet werden
- (2) Die Vorbereitungen und Durchführung des Auftritts der Künstler richtet sich nach dem Engagementvertrag mit dem jeweiligen Veranstalter und dieser AGB.

§ 2 Programm

Die Künstler unterliegen weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Angaben zu den Programmen können auf der Homepage der Künstler (<http://stella-nova-entertainment.de/index.php>) abgerufen werden.

§ 3 Honorar

- (1) Das Honorar richtet sich nach den Vereinbarungen im Engagementvertrag und ist mit Beendigung der Aufführung fällig.
- (2) Der Veranstalter kann gegen Honoraransprüche der Künstler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 4 Absage / Ausfall der Veranstaltung

- (1) Entfällt die Veranstaltung durch Absage des Veranstalters, behalten die Künstler die folgenden Ansprüche:
 - (a) bei einer Absage bis 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50 % der vereinbarten Vergütung;
 - (b) bei einer Absage zwischen dem 14. und 8. Tag vor dem Veranstaltungstermin 75% der vereinbarten Vergütung;
 - (c) bei einer Absage zwischen dem 7. und dem letzten Tag vor der Veranstaltung 85% der vereinbarten Vergütung;
 - (d) bei einer Absage am Tag der Veranstaltung 95% der vereinbarten Vergütung;

- (e) nach erfolgter Anreise der Künstler zum Veranstaltungsort wird das gesamte Honorar fällig.
- (2) Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung werden beide Vertragspartner von Ihrer Leistungspflicht befreit. Die Künstler können vom Veranstalter jedoch die Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 5 Schadensersatz / Haftung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Künstler von Schadensersatzansprüchen Dritter im Rahmen der Veranstaltung freizustellen. Die Künstler haften dem Veranstalter gegenüber im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Ansprüche des Veranstalters gegen die Künstler sind betragsmäßig auf die Höhe des Honorars beschränkt.
- (3) Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, dürfen die Künstler vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Künstlern ihre bislang entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (4) Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Künstler während der Lagerung am Auftrittsort während der Auftritte. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume.
- (5) Ist einer der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit u.a.) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Erkrankung verpflichtet sich der Künstler, diese dem Veranstalter durch ärztliches Attest nachzuweisen. In diesem Fall sind die Künstler von ihrer Leistungspflicht befreit und auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen), sind die Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behalten jedoch den vollen Honoraranspruch.

§ 6 Veranstaltungsort

- (1) Der Veranstalter hat alle notwendigen technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlasst die sorgfältige Erfüllung.
- (2) Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass in den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, während der Dauer der Veranstaltung alle Rauch- und Feuermelder deaktiviert sind.

- (3) Ein verantwortlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Umkleidemöglichkeiten mit abschließbaren Schränken o.ä., Raum zur Zwischenlagerung der Verpackungen etc., Sicherungskästen, Feuerlöscher) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau) anwesend.
- (4) Über örtliche oder technische Schwierigkeiten informiert der Veranstalter die Künstler rechtzeitig und sucht mit ihnen zusammen nach Lösungen.
- (5) Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen Gründen (z.B. Kälte, Glatteis, Nässe, Ozon, Sturm) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzaufführungsort zur Verfügung zu stellen und die Künstler unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Künstlern eine geeignete Künstlergarderobe zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter stellt die fertig vorbereiteten Umkleideräume 4 Stunden vor und bis 2 Stunden nach der Veranstaltung zur Verfügung. Verzehr wird den Künstlern in angemessenem Rahmen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Gebühren

Anfallende Gebühren (z.B. GEMA) trägt der Veranstalter. Die Künstler stellen eine GEMA-Liste zur Verfügung.

§ 8 Urheberrechte

Das Urheberrecht der gesamten Aufführung liegt bei den Künstlern. Für Veröffentlichungen von Film- und Bildmaterial ist die schriftliche Erlaubnis der Künstler einzuholen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Alle erforderlichen örtlichen Werbemaßnahmen trifft der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Dazu zählen insbesondere Ankündigungen in der örtlichen Presse, Interviewtermine mit örtlichen Sendern/Studios (Rundfunk und Fernsehen), rechtzeitige Information der regionalen Veranstaltungskalender und -vorschauen, Verteilung von Handzetteln an relevante Stellen und ausreichende Plakatierung
- (2) Die Künstler sorgt selbst für Direktwerbung durch Information der ihnen bekannten Interessenten.
- (3) Je ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen werden den Künstlern (im Original oder als gute Vervielfältigung) zur Verfügung gestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder des Engagementvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Heidelberg.